

Gemeinde Kirchzarten	<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>
<b>Vorlage Nr.: 2018/771</b>	
Fachbereich 4 / Aktenzeichen 108.50	23. April 2019
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 30.04.2019 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 09.05.2019 - öffentlich -	
<b>Tagesordnungspunkt</b> <u>Erlass einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften</u>	

**Beschlussvorschlag:**

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt der Gemeinderat beschließt den Erlass einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften.

**Beratungsergebnis:**

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/> mit Stimmen	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss
..... Ja	
..... Nein	
..... Enthaltungen	

## **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Kirchzarten stellt zur Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen verschiedene Gebäude und Wohnungen zur Verfügung. Diese Unterbringung erfolgt auf Basis einer ortspolizeilichen Einweisungsverfügung.

Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte) sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde, für deren Benutzung Gebühren auf der Grundlage von §§ 13 ff KAG erhoben werden.

Auf Grund dessen sind die zu erhebenden Benutzungsgebühren zu kalkulieren, die Bestimmungen des Mietrechts können auf das Benutzungsverhältnis nicht angewandt werden. Als Berechnungsgrundlage und Maßstab für die Benutzungsgebühren kommen entweder ein flächen- oder ein personenbezogener Maßstab in Betracht. Ein flächenmäßiger Maßstab scheidet aus Sicht der Verwaltung aus, da auch Gemeinschaftsunterkünfte vorhanden sind, in denen mehrere Personen in einem Raum untergebracht werden. Somit wurde in der vorliegenden Kalkulation der personenbezogene Maßstab zu Grunde gelegt. Die Berechnung erfolgt als Einheitsgebühr für alle Unterkünfte, da gem. § 13 Abs. 1 KAG alle gleichartigen Einrichtungen der Gemeinde eine einheitliche Einrichtung darstellen, bei der Gebühren nach einheitlichen Sätzen erhoben werden. Dies gilt auch wenn, wie vorliegend für die Unterkünfte unterschiedlich hohe Kosten entstehen, da sich die Wohnqualität nicht nennenswert unterscheidet.

Die Benutzung der Asylbewerber- und Flüchtlingsunterkünfte ist in der Gemeinde Kirchzarten bislang nicht durch eine Satzung geregelt. Um für die Zukunft eine geordnete Handhabung zur Benutzung der Unterkünfte und damit auch festgeschriebene Kontrollmöglichkeiten zu haben sollte dies nun nachgeholt werden.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Neukalkulation und Vereinheitlichung der Gebühren gibt es leichte Änderungen in den Gebühren pro Person. Das Gesamtaufkommen ist gegenüber den bisher festgesetzten Benutzungsgebühren, bei gleich bleibender Belegung, stabil.